

MORBUS WILSON SCHWEIZ

MITGLIEDERANTRAG



**Gerne möchte ich die Mitgliedschaft beim
Verein Morbus-Wilson Schweiz beantragen.**

Mit diesem Antrag akzeptiere ich die nachstehenden Statuten vorbehaltlos.
Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.- pro Jahr.
Das komplett und wahrheitsgetreu ausgefüllte Formular ist einzusenden an:

Verein Morbus-Wilson Schweiz
Präsident
Beat Meyer
Im Eich 25
5742 Kölliken

oder per Mail an: morbus-wilson@hispeed.ch

Meine Daten:

Vorname, Name:

Strasse, Nummer:

Plz., Ort:

Telefon, e-Mail:

betroffen

nicht betroffen

angehörig

Bemerkungen

Ort, Datum:

Unterschrift:

VEREINSSTATUTEN

MORBUS – WILSON

I. Name, Zweck

Artikel 1: Name, Sitz

1. Unter dem Namen „Morbus - Wilson Schweiz“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Artikel 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Zweck des Vereins sind Information, Beratung und Hilfe für Morbus – Wilson (MW) – Betroffene, ihre Angehörigen und Interessierte sowie die Vermittlung von Kontakten unter Betroffenen und Fachpersonen, ferner das Durchführen Morbus – Wilson spezifischer Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Erwerb

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung ist das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Beschwerde muss innert 4 Wochen in schriftlicher Form erfolgen.

Artikel 4: Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- c) Auflösung des Vereins.

Artikel 5: Austritt

Der Austritt hat durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres also per 30.11. zu erfolgen und wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Artikel 6: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch begründeten Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) mit dem Mitgliederbeitrag für ein Jahr im Rückstand ist oder
- b) nicht mehr bereit ist, die Vereinsziele anzuerkennen und zu unterstützen oder
- c) sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, unter Wahrung einer 1 monatiger Frist, Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, worüber an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zum Entscheid sind alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes sistiert.

Artikel 7: Persönliche Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 8: Vereinskapiatal

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erträge aus eigenen Anlässen
- d) Zuwendungen aller Art.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Höhe des Betrages, sowie Art und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf begründeten Antrag hin ist eine Ermässigung oder vollständige Befreiung von der Beitragspflicht durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

Artikel 9: Entschädigung der Organe

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

IV. Organisation

Artikel 10. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung (GV)

Artikel 11: Ordentliche GV

1. Eine ordentliche GV wird jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.
2. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin und unter Beifügung der Traktandenliste erfolgen.
3. Der Jahresbericht des Präsidenten, der Kassabericht und der Revisoren - Bericht liegen der Einladung bei.
4. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste zulassen.

Artikel 12: Befugnisse

Der GV stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten des Vereins.
- b) Die Wahl und Abberufung von Vorstand und Kontrollstelle.
- c) Abnahme des Jahres- und Kassaberichts sowie Entgegennahme des Revisoren - Berichts.
- d) Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Jahresprogramm.
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages und Budgets.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder.
- i) Auflösung, Liquidation und Fusion des Vereins.

Artikel 13: Stimmrecht

- a) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid
- c) Statutenänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 14: Vorsitz

1. Den Vorsitz der GV führt der Präsident des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Darin soll Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Beschlüsse festgehalten werden.

Die Verwaltung (VW)

Artikel 15: Der Vorstand

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich

3. Artikel 16: Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse können bei vollständigem Vorstand mit einfacher Mehrheit, andernfalls nur einstimmig gefasst werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden (auch Email), sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 17: Befugnisse

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der Geschäfte Personen anstellen oder beauftragen. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, und erstellt auf Ende Jahr einen Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung.

1. Soweit es sich nicht nur um laufende Verwaltungsausgaben handelt, ist das Präsidium zum Eingehen von Verpflichtungen bis Fr. 500 befugt, sofern der Kassabestand entsprechende Deckung aufweist. Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche Fr. 500 übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Interessenvertreter/-innen, die vom Vorstand, ausgewählt werden um über Themen zu berichten, können, in vereinbar Höhe, entschädigt werden.

Artikel 18: Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung und deren Abwicklung erfolgen wie unter „Generalversammlung“ beschrieben.
2. Im laufendem Rechnungsjahr werden mindestens 2 Mitgliederversammlung einberufen.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden wenn es
 - a) das Vereinsinteresse erfordert
 - b) oder wenn begründete, schriftliche Forderungen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder vorgebracht werden.

Artikel 19: Revision

1. Ein Rechnungsrevisor wird für die Dauer von maximal 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Revisoren haben folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der Rechnungsführung des Vereins
 - b) Erstellen eines schriftlichen Berichts über Rechnungsprüfung zu Händen der Generalversammlung.
 - c) Beantragung oder Ablehnung der Decharge-Erteilung (mit Begründung) für den Vorstand zu Händen der Generalversammlung.

V. Verschiedenes

Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Artikel 21: Statutenänderungen

Zur rechtsgültigen Annahme von Statutenänderungen und Ergänzungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der GV vertreten Mitglieder notwendig.

Artikel 22 Auflösung, Liquidation und Fusion

Die Auflösung, Liquidation und Fusion des Vereins sowie die Änderung dieses Artikel, kann nur mit Zustimmung von in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Verteilung der verbleibenden Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zu widmen.

Artikel 23. Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 11.02.2012 beschlossen, und treten rückwirkend auf den 01.01.2012 in Kraft.

Der Präsident:

Der Vize - Präsident:

Beat Meyer

Fritz Lauper